

Satzungsbeschlüsse zur Aufhebung der Bebauungspläne

- „Nord-West – Am Waldfrieden“
- „Am Schießlkreuz“
- „An der Oberviechtacher Straße“ und „An der Oberviechtacher Straße – Erweiterung“

Bekanntmachung

Der Gemeinderat Teunz hat am 11.02.2020 die Aufhebung der o. g. Bebauungspläne als Satzung beschlossen, da die Gebiete nahezu vollständig bebaut sind und daher die Funktion der Bebauungspläne für eine geordnete Bebauung erfüllt ist.

Die Aufhebungssatzungen in jeweiliger Fassung vom 11.02.2020 liegen samt Begründung dauerhaft bei der Verwaltungsgemeinschaft Oberviechtach, Zimmer 28 (Bauamt), Bezirksamtstraße 5, 92526 Oberviechtach während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Auf Wunsch werden die Satzungen erläutert.

Die Aufhebungssatzungen zu den o. g. Bebauungsplänen treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Durch die Aufhebung werden die betreffenden Grundstücke in einen unbeplanten Innenbereich zurückgeführt. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Bauvorhaben richtet sich dann nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB).

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der vorstehenden Bebauungsplanaufhebung schriftlich gegenüber der Gemeinde Teunz unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Oberviechtach, 14.04.2020
Verwaltungsgemeinschaft Oberviechtach
Gemeinde Teunz

gez.

E c k l
Erster Bürgermeister

Verteiler:
Amtstafel Teunz
Amtstafel VG
Presse / iKISS / z. A.

angeschlagen am: 20.04.2020
abgenommen am: 22.05.2020